



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 13/2020

Justizariat
Köln, den 25. Mai 2020

INHALT

Hausordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 25. Mai 2020

Herausgeber: Der Rektor

Hausordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 25. Mai 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S.377) und des § 5 Absatz 3 der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 8. September 2015 in der Fassung vom 12. Februar 2016 hat der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestimmungszweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Hausrecht
- § 4 Übertragung des Hausrechts
- § 5 Allgemeine Regeln
- § 6 Unzulässige Handlungen; Platzverweis; Hausverbot
- § 7 Grundsätzliche Nutzung; genehmigungsbedürftige Maßnahmen
- § 8 Gebäudespezifische Regelungen
- § 9 Verschlusspflicht
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Bestimmungszweck

Das Hausrecht dient der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung an der Deutschen Sporthochschule Köln (nachfolgend DSHS genannt), der Sicherung des bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Betriebs der Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen sowie der Vermeidung von Störungen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der DSHS genutzten Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen.
- (2) Diese Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der DSHS sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der DSHS aufhalten, verbindlich.
- (3) Bestimmungen, die über diese Hausordnung hinausgehen, bleiben unberührt. Insbesondere die „Richtlinie über die Nutzung, Vergabe und die Vermietung von Lehr- und Übungsstätten in der Deutschen Sporthochschule Köln vom 12.10.2011 inklusive der allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen für die Lehr- und Übungsstätten der Deutschen Sporthochschule Köln vom 12.10.2011“ (Amtliche Mitteilung Nr. 14/2011) und die „Haus- und Nutzungsordnung für das Leistungszentrum für Schwimmen an der Deutschen Sporthochschule Köln“ vom 15.11.2002, nach Änderung in der Fassung vom 04.12.2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 10/2018) in ihrer jeweilig gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 3

Hausrecht

Der*Die Rektor*in übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird der*die Rektor*in von dem*der Kanzler*in vertreten.

§ 4

Übertragung des Hausrechts

- (1) Neben dem*der Rektor*in nehmen zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts folgende Personen das Hausrecht wahr:
 1. in allen Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen der DSHS der*die jeweilige Leiter*in der Organisationseinheit, in den ihr oder ihm zugewiesenen Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen,
 2. Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der DSHS geschlossenen Vereinbarungen,
 3. in allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, für die jeweilige Dauer der Veranstaltung der*die verantwortliche Leiter*in dieser Lehrveranstaltung,
 4. in den jeweiligen Sitzungsräumlichkeiten während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der DSHS der*die jeweilige Vorsitzende,
 5. Beschäftigte des Dezernats Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement,

6. die in den jeweiligen Gebäuden, Einrichtungen, Hallen und Außenanlagen eingesetzten Hausmeister*innen sowie Hallenwartinnen und Hallenwarte und das Personal des Schwimmbadzentrums und des Gästehauses,
 7. allgemein oder im Einzelfall von dem*der Rektor*in beauftragte Universitätsangehörige.
- (2) Sind an der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall mehrere Befugte beteiligt, so wirken diese zusammen.
 - (3) Die jeweiligen Befugten haben die Einhaltung der Hausordnung für die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen, Hallen und Außenanlagen, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, sicherzustellen.
 - (4) Der*Die Rektor*in kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Ferner kann der*die Rektor*in die Übertragung des Hausrechts jederzeit widerrufen.

§ 5

Allgemeine Regeln

- (1) Die Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und eine etwaige Lärmbelastung ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- (2) Die Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen zugewiesenen Zweck genutzt werden.
- (3) Der Zugang zu den Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen; Platzverweis; Hausverbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere unzulässig sind:
 1. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
 2. Rauchen sowie Nutzen von E-Zigaretten in allen Gebäuden und auf den Freisportanlagen,
 3. Konsum von Alkohol in Lehr- und Forschungs- sowie Sporteinrichtungen und Freisportanlagen,
 4. Belästigen von Personen,
 5. Benutzung von Inlineskates, Kickboards, Skateboards u. ä. in den Gebäuden und Räumlichkeiten; davon ausgenommen sind Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sowie Kinderwagen,
 6. unbefugtes Anbringen von Plakaten und Aushängen sowie unbefugtes Verteilen von Flyern, Aufklebern und sonstigen Werbematerialien.
- (2) Die Inhaber*innen des Hausrechts sind befugt, bei Verstößen gegen die Hausordnung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere auch Platzverweise und Hausverbote auszusprechen. Hausrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen sind dem*der Rektorin unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Grundsätzliche Nutzung; genehmigungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Die Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen und während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) Anderweitige Nutzungen und Maßnahmen bedürfen einer gegebenenfalls kostenpflichtigen Genehmigung durch den*die Rektor*in oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person oder Organisationseinheit. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Veranstaltungen für andere Zwecke als für Lehre und Forschung,
 2. Verteilen und Verkaufen von Werbematerialien, Waren oder Ähnlichem,
 3. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
 4. Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 5. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

§ 8

Gebäudespezifische Regelungen

Über diese Hausordnung hinausgehende gebäude-, hallen- oder nutzungsspezifische Regelungen werden, soweit erforderlich von der Leiterin oder dem Leiter der jeweils verantwortlichen Organisationseinheit oder den jeweiligen Schwerpunktnutzer*innen der Räumlichkeit, des Gebäudes, der Halle oder der Außenanlage in Abstimmung mit dem Dezernat Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den*die Rektor*in und sind in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS bekannt zu geben sowie im Eingangsbereich des betroffenen Gebäude(teil)s, der Räumlichkeit, Halle oder Außenanlage auszuhängen.

§ 9

Verschlusspflicht

Beim Verlassen der Räume sind die Türen und Fenster grundsätzlich von dem*der Nutzer*in zu verschließen, soweit aus Sicherheitsgründen oder bei gemeinschaftlich genutzten Räumen aus organisatorischen Gründen hiervon nicht abgewichen werden muss; dies gilt auch bei kurzzeitiger Abwesenheit. Die Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für einen Schlüsselverlust richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Entfallen des Grundes für die Vergabe eines Schlüssels ist dieser umgehend an die zuständige Stelle zurückzugeben. Eigentum und Besitz der DSHS ist bei Dienstende möglichst unter Verschluss zu nehmen.

§ 10
Haftung

- (1) Für Schäden am Eigentum und/oder Besitz der DSHS, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der*die Verursacher*in. Die Grundsätze der privilegierten Haftung im Arbeits- und Beamtenrecht bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für das Abhandenkommen von persönlichen Wertgegenständen übernimmt die DSHS keine Haftung.
- (3) Auf dem gesamten Gebiet der DSHS gilt die Straßenverkehrsordnung; es gilt ein eingeschränkter Winterdienst und somit eine angepasste Sorgfaltspflicht der Nutzer*innen .

§ 11
Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 25. Mai 2020.

Köln, den 25. Mai 2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder